

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Großen Kreisstadt Sebnitz in der seit 01.01.2004 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 10.10.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 42/2007 am 19.10.2007.

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Großen Kreisstadt Sebnitz

Auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 10.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Sebnitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist

1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z.B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(3) Von der Vergnügungssteuer sind befreit Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

- (4) Von der Vergnügungssteuer befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

§ 4

Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 **10 v.H.** der Bemessungsgrundlage
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung: **52,00 Euro**
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten: **26,00 Euro**

§ 4a

abweichende Besteuerung der Apparate und sonstige Spieleinrichtungen

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen
1. soweit für Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 3 Ziffer 1 nicht durch Ausdrücke elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder
 2. auf Antrag des Steuerschuldners

Als einzelne Spieleinrichtung gilt dabei jede technische Bedieneinheit, die einer Person das Spielen an der Einrichtung ermöglicht.

- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt in den Fällen des Abs. 1 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung: **104,00 Euro**

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten: **52,00 Euro**

§ 4b

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4a Abs. 1 Ziffer 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Sebnitz widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Gebiet der Stadtverwaltung Sebnitz mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Sebnitz auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes (§ 2 Abs. 1).
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die zur Berechnung erforderlichen Angaben auf einem von der Stadtverwaltung Sebnitz übergebenen Formblatt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Stadtverwaltung Sebnitz einzureichen.
- (3) Auf dieser Basis erstellt die Stadtverwaltung Sebnitz einen Steuerbescheid.
- (4) Die Stadtverwaltung Sebnitz ist berechtigt, die Steuerfestsetzung gemäß § 4a vorzunehmen, wenn keine Einreichung erfolgt oder kein Nachweis erbracht werden kann bzw. wenn der Steuerschuldner eine andere Festsetzung beantragt.
- (5) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- u. Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seinen Meldepflichten nach § 6 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- u. Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10**Übergangsvorschriften**

- (1) Für den rückwirkenden Zeitraum ab 01.01.2004 ist von dem Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftigen Verfahren der Nachweis über die Einspielergebnisse je Apparat und Kalendermonat anhand der Datenausdrucke einzureichen. Die Berechnung der Vergnügungssteuer erfolgt sowohl nach der bisher geltenden Satzungsregelung und auch nach der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelung, wobei der jeweils günstigere Steuerbetrag je Apparat mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat herangezogen wird. Der monatliche Steuerbetrag darf die in § 4 Abs. 2 festgesetzte Höhe der Pauschalsätze nicht überschreiten.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung vom 17.10.2001 tritt gleichzeitig zum 01.01.2004 außer Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstige Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Sebnitz, den 11.10.2007

Ruckh
Oberbürgermeister